

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 136970	0351 81920	19.11.2020

Tagesbrief 86/20 vom 19.11.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Änderung der Allgemeinverfügung Hygiene**
- **Bundestag und Bundesrat beschließen das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**
- **Umsetzung der „Novemberhilfe“ des Bundes vorbereitet – Antragstellung ab Ende November möglich**

1. Änderung der Allgemeinverfügung Hygiene

Seit gestern sind Änderungen in der [Allgemeinverfügung Hygiene](#) in Kraft getreten (**Anlage**).

- Alle Personen sind verpflichtet, vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden einschließlich der Parkplätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Vor den Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen aus anderen Hausständen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

- Es wird empfohlen, dass die vulnerablen Gruppen auf nicht notwendige Fahrten mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln verzichten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Bundestag und Bundesrat beschließen das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Bundestag und Bundesrat haben gestern das [Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#) beschlossen.

Im Wesentlichen ging es dabei um eine Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Neu eingefügt wird § 28a IfSG, der Regelbeispiele von Einschränkungen benennt, die auf Landesebene bei Überschreiten von bestimmten Inzidenz-Schwellen umgesetzt werden sollen. Damit wird der bisher unbestimmte Begriff der „notwendigen Maßnahmen“ legal ausgeformt. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein.

In der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen werden diese Maßnahmen bereits umgesetzt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Umsetzung der „Novemberhilfe“ des Bundes vorbereitet – Antragstellung ab Ende November möglich

Das sächsische Kabinett hat am 17. November 2020 dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund für die Umsetzung der „Novemberhilfe“ zugestimmt. Damit wird in Sachsen die Bewilligung der finanziellen Corona-Hilfen des Bundes ermöglicht. Von der Novemberhilfe können alle Unternehmen, Solo-Selbstständige, Vereine und Einrichtungen profitieren, die auf Grundlage der Corona-Schutzverordnung seit 2. November 2020 ihren Betrieb einstellen mussten.

Der Bund wird dafür bis zu 14 Milliarden Euro bereitstellen. Entsprechend eines sächsischen Vorschlags sind Abschlagszahlungen von bis zu 5.000 Euro für Selbstständige und bis zu 10.000 Euro für Unternehmen vorgesehen. Als »Novemberhilfe« sollen Zuschüsse des Staates in Höhe von 75 Prozent des anteiligen monatlichen Umsatzes vom November 2019 gewährt werden. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Antragsberechtigte, die erst nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz vom

Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen. Die Unterstützung wird auf den Tag genau berechnet.

Ab Ende November soll dann die Antragstellung über die Plattform des Bundes

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

möglich sein. Diese erfolgt durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Soloselbständige können bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro Anträge direkt stellen, ohne einen prüfenden Dritten einschalten zu müssen. Als Identitätsnachweis benötigen sie dazu die Elster-ID aus der elektronischen Steuererklärung. Die Sächsische Aufbaubank (SAB) wird vom Freistaat Sachsen erneut mit der Antragsbearbeitung beauftragt.

Auch gemeinnützige und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen sind antragsberechtigt, vgl. die FAQ des BMF:

„Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend. Ein gemeinnütziges Theater kann ebenso Hilfen erhalten wie ein kommerzieller Restaurantbetreiber. Wichtig ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung am Markt tätig ist und Umsätze erwirtschaftet. Wenn solche öffentlichen Unternehmen von der Schließungsanordnung betroffen sind, wie zum Beispiel öffentliche Schwimmbäder oder kommunale Theater, dann können auch diese Unternehmen entsprechend der Regeln von der Novemberhilfe profitieren.“

Zur Pressemitteilung des SMWA:

<https://medienservice.sachsen.de/medien/news/243052>

FAQ zu Novemberhilfe und Neustarthilfe für Soloselbstständige:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlage